

Allgemeine Hinweise zu Unterlassungsurteilen des vzbv

Klagebefugnis

Nach seiner Satzung verfolgt der vzbv das Ziel, unlautere geschäftliche Handlungen, die Verwendung unzulässiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen und Verstöße gegen Verbraucherschützende Vorschriften durch geeignete Maßnahmen, falls erforderlich durch die Einleitung gerichtlicher Verfahren, zu unterbinden.

Der vzbv ist eine „qualifizierte Einrichtung“ im Sinne der §§ 3, 4 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG). Er verfolgt Unterlassungsansprüche auf der Grundlage von § 8 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sowie §§ 1, 2 und § 4a UKlaG.

Urteilswirkung

Unterlassungsverfahren dienen der Marktberichtigung. Urteile wirken grundsätzlich in die Zukunft. Hinsichtlich ihrer Ausstrahlung auf individuelle Ansprüche ist zu unterscheiden, ob es sich um einen Wettbewerbsverstoß oder um einen AGB-Verstoß (unwirksame Allgemeine Geschäftsbedingungen) handelt:

UWG-Urteile dienen der Förderung des fairen Wettbewerbs. Das Gesetz untersagt daher unlautere und irreführende geschäftliche Handlungen. Unterlassungsurteile verpflichten Unternehmen, unlautere Geschäftspraktiken abzustellen. Individuelle Ansprüche für Verbraucher ergeben sich aus einem Wettbewerbsverstoß nicht.

AGB-Urteile verpflichten Unternehmen, unzulässige Allgemeine Geschäftsbedingungen aus ihren Verträgen zu entfernen und sich gegenüber Verbrauchern nicht mehr auf diese zu berufen. Verbraucher, die aufgrund einer unwirksamen Klausel Zahlungen geleistet haben, können unter Umständen Erstattungsansprüche gegenüber dem rechtskräftig verurteilten Unternehmen geltend machen.

Urteile binden nur die Prozessparteien. Gegenüber einem dritten Unternehmen, das eine identische Regelung verwendet, kann die Position der betroffenen Verbraucher gegebenenfalls gestärkt werden.

Rechtskraft

Urteile sind rechtskräftig, wenn innerhalb der gesetzlichen Fristen kein Rechtsmittel (Berufung, Revision) eingelegt wird oder sie von der jeweils höchsten Instanz bestätigt werden.

Nähere Informationen über Ihre Ansprüche erteilt Ihnen Ihre Verbraucherzentrale.
www.verbraucherzentrale.de